

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-115/2017 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 23.05.2017

Aktenzeichen	10 20 17
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	27.06.2017	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	29.06.2017	beschließend

Zu beteiligen:

<input type="checkbox"/>	Ortsbeirat
<input type="checkbox"/>	Ortslandwirt
<input type="checkbox"/>	Jagdgenossenschaft
<input type="checkbox"/>	Personalrat
<input type="checkbox"/>	Frauenbeauftragte
<input type="checkbox"/>	Kinder- und Jugendbeirat
<input type="checkbox"/>	Seniorenbeirat

Ortsrecht;

3. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg hat in ihrer Sitzung am die 3. Änderungssatzung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).

3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

Artikel I

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
14	Bescheinigung für das Finanzamt, Ausweisung der Grundstücke nach Flächennutzungsplan pro Grundstück <i>maximal</i>	10,00 250,00

34	<i>Genehmigung von Wegeumbrüchen durch Landwirte je Wirtschafts- bzw. Feldweg</i>	100
35	<i>Genehmigung für die Benutzung der Feldwege zu den Zwecken des § 5 Abs. 2 der Feldwegesatzung der Stadt Grünberg</i>	100
36	<i>Reservierung von Bauplätzen</i>	25
37	<i>Bearbeitung von Sachschäden zum Nachteil der Stadt Grünberg</i>	<i>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</i>

Artikel II

Die übrigen §§ der Verwaltungskostensatzung bleiben unverändert.

Artikel III

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35305 Grünberg, den 2017

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide
Bürgermeister

Begründung:

Aufgrund der Feldwegesatzung vom 27.04.2017 ist es erforderlich geworden, weitere Gebührentatbestände in die Verwaltungskostensatzung aufzunehmen. Mit Beschluss des Magistrates vom 08.12.2014 wurde bereits eine Gebühr von 100,00 € für Feldwegeumbrüche festgelegt, daher wurde dieser Betrag übernommen (Nr. 34). Die Gebühr für die Benutzungsgenehmigung wurde dem gleichgestellt (Nr. 35). Weiterhin wurde in der Sitzung des Magistrates vom 21.09.2015 angeregt, einen Gebührentatbestand für die Reservierung von Bauplätzen einzurichten. Der Aufwand hierfür entspricht ungefähr dem Aufwand für die Erteilung eines Zeugnisses zum Vorkaufsrecht, dies sind 25,00 € (Nr. 36). Auch für die Bearbeitung von Sachschäden fällt ein gewisser zeitlicher Aufwand an, der den Versicherungen in Rechnung gestellt werden soll (Nr. 37). Bei den Bescheinigungen für das Finanzamt (Nr. 14) hat sich herausgestellt, dass in manchen Fällen ein sehr hoher Betrag zustande kommt, der eine unverhältnismäßige Härte bedeuten würde. Von daher sollte ein Maximalbetrag festgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen in nicht bezifferbarer Höhe.

Leitbild:

Keine Relevanz

Unterschriften:

Frank Ide
Bürgermeister

Ulrike Lux